

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger,
Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD
– Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b,
105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe oo wird Nummer 27 wie folgt gefasst:
„27. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen sowie der Richter in den Ländern, soweit Artikel 74a nichts anderes bestimmt,“.
- c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 75 wird aufgehoben.“
- d) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
In Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „oder wegen der Aufhebung des Artikels 75“ ersetzt.
- e) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
In Artikel 125b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Artikels 75“ durch die Angabe „der Artikel 75 und 98 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

2. Die Überschrift und die Nummerierung werden entsprechend geändert.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Nach der gemeinsamen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates ab dem 15. Mai 2006, insbesondere auch zu Fragen der Verfassungsänderungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, sieht der Deutsche Bundestag davon ab, die in dem Entwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) auf Drucksache 16/813 enthaltenen Vorschläge für eine Änderung des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und für eine Änderung der Kompetenzordnung für die Gesetzgebung in den Bereichen von Besoldung, Versorgung und Laufbahnwesen der Landes- und Gemeindebeamten weiter zu verfolgen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Das Berufsbeamtentum hat sich bei der politischen Entwicklung Deutschlands bewährt. Ein funktionsfähiger öffentlicher Dienst ist eine wichtige Säule unseres demokratischen Rechtsstaats. Das Berufsbeamtentum bietet unersetzliche Vorteile wie z. B. besondere Loyalitätspflichten, Streikverbot, Bindung an Recht und Gesetz und damit für den Gesetzgeber die Gewährleistung eines unparteiischen und objektiven Gesetzesvollzugs, außerdem breite Einsetzbarkeit, ggf. dienstherrenübergreifend, sowie die Regelung der Beschäftigungsbedingungen durch Gesetz und auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Die genannten Vorteile des Berufsbeamtentums dürfen nicht verspielt werden.

Der Deutsche Bundestag hält an dem Ziel fest, das Berufsbeamtentum zu modernisieren. Die Modernisierung des öffentlichen Dienstes ist eine Daueraufgabe im Interesse von Staat, Bürgern und Gesellschaft. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums lassen, wie die Vergangenheit gezeigt hat, ausreichend Spielraum für eine umfassende Erneuerung des Beamtenrechts. Eine Änderung des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist hierzu weder erforderlich noch dienlich. Der Vorschlag, Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes durch die Worte „und fortzuentwickeln“ zu ergänzen, erweist sich als inhaltlich unklar, sprachlich unscharf und juristisch überflüssig. Er gibt Anlass zu Missverständnissen und bietet Fehlentwicklungen Raum. Schon jetzt wird die vorgeschlagene Änderung von Interessierten zum Hebel erklärt, der es erlauben würde, im Beamtenrecht weitere Beteiligungsrechte der Gewerkschaften bis hin zu einem Streikrecht zu begründen. Dies wäre ein Einstieg in die Abschaffung des Berufsbeamtentums.

2. Der Deutsche Bundestag lehnt außerdem die beabsichtigte Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht der Beamten vom Bund auf die Länder insbesondere aus folgenden Gründen ab:

- a) Das bestehende verfassungsrechtliche Kompetenzgefüge, insbesondere die mit der Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung in das Grundgesetz 1971 geschaffene Rechtseinheit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamten, hat sich bewährt. Eine Reföderalisierung birgt die Gefahr eines erneuten Auseinanderfallens der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mit negativen Folgen für die Motivation und Leistungsbereitschaft des beamteten Personals und die bundesweit einheitliche Gewährleistung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere von Pflichtaufgaben. Eine solche Zersplitterung liegt weder im Interesse des Bürgers noch des Zusammenhalts in der Gesellschaft. Deswegen sind einheitliche Grundstrukturen im öffentlichen Dienst einschließlich im Kern paralleler Bezahlungs- und Altersversorgungsregelungen unverzichtbar.

- b) Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu einem fairen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften des öffentlichen Dienstes um die bestmögliche Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben im Interesse von Bürgern, Staat und Gesellschaft. Politisch erwünschte Wettbewerbsanreize sind im bestehenden Kompetenzgefüge realisierbar. Das Grundgesetz eröffnet Bund, Ländern und Gemeinden schon heute erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten bei den Arbeits- und Bezahlungsbedingungen ihres beamteten Personals, z. B. bei der Festlegung der Zahl der Beamten, der Ämterbewertung, der Beihilfe, der Arbeitszeit, den Sonderzuwendungen oder bei der Leistungsbezahlung. Auf Grund ihrer Organisationshoheit ist es Ländern und Gemeinden überdies schon heute möglich, den Kernbereich staatlichen Handelns, in dem es unverändert des beamtenrechtlichen Sonderstatus bedarf, in eigener Verantwortung auszufüllen.
- c) Eine weitere Stärkung der Organisations- und Personalhoheit von Bund, Ländern und Gemeinden ist ebenfalls im bestehenden System möglich. Hierzu zählt insbesondere ein Bezahlungssystem, das neben der Differenzierung nach Leistung auch regional-, arbeitsmarkt-, berufsgruppen- und aufgabenbezogene Differenzierungen erlaubt. Hierdurch erhielten Bund, Länder und Gemeinden erhebliche zusätzliche Spielräume für die Besoldung der Beamten nach ihren eigenen Bedürfnissen und (auch finanziellen) Möglichkeiten, ohne dass es hierzu eines Systemwechsels bedarf.
- d) Die beabsichtigte Föderalisierung des Laufbahnrechts ist kontraproduktiv. Für das Laufbahnwesen des Berufsbeamtentums sind einheitliche Regeln unverzichtbar, soll auch in Zukunft eine genügende Mobilität der Beamten gesichert sein. Das öffentliche Dienstrecht muss über alle Gebietskörperschaften gewährleisten, dass die Beamten dort ihren Dienst versehen, wo der Staat sie braucht. Einheitliche Regeln sind außerdem besser geeignet, die Europatauglichkeit des öffentlichen Dienstrechts hinsichtlich Freizügigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch in Zukunft zu sichern.
- e) Es ist widersprüchlich, das öffentliche Dienstrecht als Arbeitsrecht des beamteten Personals länderspezifisch, hingegen das für Arbeitnehmer geltende Arbeits- und Sozialrecht bundeseinheitlich zu regeln. Besonders deutlich wird dies im Versorgungsbereich. Die Berechnung der Versorgung eines Beamten, der in seinem Berufsleben Dienst bei verschiedenen Dienstherrn mit jeweils unterschiedlichen Versorgungsregelungen geleistet hat, wird zu erheblichen praktischen Problemen führen. Aus diesem Grunde ist z. B. die gesetzliche Rentenversicherung nicht durch Landesrecht, sondern bundeseinheitlich geregelt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die verfassungspolitisch und verfassungsrechtlich problematische Erweiterung des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes wird gestrichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Wegen der Aufgabe der Rahmengesetzgebung in Artikel 75 unterfällt der bislang dort geregelte Kompetenztitel des Bundes nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder in den Bereichen, in denen der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Der Vorschlag übernimmt für die neue Nummer 27 in Artikel 74 Abs. 1 zur Ausgestaltung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes die bisherige Fassung des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 1, jedoch erweitert um die Zu-

ständigkeit für die Richter in den Ländern, die bislang in Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 ebenfalls als Rahmenkompetenz ausgestaltet war. Die vorgesehene Zustimmungsbedürftigkeit für den Bundesrat wird übernommen, ebenso wie die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Neufassung des Artikels 98 Abs. 3.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Artikel 74a wird aufrechterhalten. Wegen der weitergehenden Regelungsgegenstände des Artikels 74a auch für den Bundesbereich soll es bei den beiden unterschiedlichen Kompetenztiteln für eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das öffentliche Dienstrecht verbleiben.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Folgeänderung aus der Beibehaltung des Artikels 74a und der Überführung des bisherigen Richterrahmenrechts in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Regelungsgegenstände im Bereich des öffentlichen Dienstrechts der Länder und der Gemeinden sowie der Richter in den Ländern, die nach dem neuen Kompetenzgefüge zukünftig nicht als Bundesrecht erlassen werden könnten, ergeben sich nicht.

Zu Nummer 1 Buchstabe e

Folgeänderung der Überführung des bisherigen Rahmenrechts für das öffentliche Dienstrecht und für das Richterrecht in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Zu Nummer 2

Bei Übernahme der Änderungen müssen die Überschrift (Streichung der Artikel 33 und 74a) und die Nummerierung angepasst werden.